



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Zuständige Stelle

Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung Tierwirt/in Fachrichtung Geflügelhaltung

Auszubildende/r	Ausbildungsbetrieb	Ausbilder/in

Der/die **Ausbildende** erstellt gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin vom 17.05.2005 unter **Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes** für den/die Auszubildende/n einen **individuellen betrieblichen Ausbildungsplan**. Der/die Ausbildungende ist für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte verantwortlich.

Der Ausbildungsplan soll als **Hilfestellung zur sach- und zeitgerechten Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung** dienen. Alle Qualifikationen (Fertigkeiten und Kenntnisse), die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Tierwirt/in aufgeführt sind, sollen darin ausgewiesen sein und auf die konkreten Verhältnisse des Ausbildungsbetriebes bezogen sowie den Ausbildungsabschnitten zeitlich zugeordnet werden.

Die im **Ausbildungsrahmenplan** sachlich gegliederten Ausbildungsinhalte sind Mindestanforderungen im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Neben fachspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen sollen auch übergreifende Qualifikationen (z. B. Selbstständigkeit; Fähigkeit zur Problemlösung; Teamgeist; Entscheidungsfähigkeit) vermittelt werden. **Die zeitliche Gliederung** ordnet den einzelnen Ausbildungsjahren bestimmte Lerninhalte zu. Diese sind innerhalb bestimmter Zeitrahmen in der betrieblichen Ausbildung zu vermitteln. Abhängig von den konkreten betrieblichen Bedingungen kann die zeitliche Gliederung angepasst werden.

Ein zentrales Prinzip der Ausbildung im Beruf Tierwirt/in ist das **selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren der beruflichen Tätigkeiten**. Bei der Vermittlung aller Fertigkeiten und Kenntnisse sind immer die **Zusammenhänge mit dem gesamten betrieblichen Geschehen** zu berücksichtigen. Entsprechende Vorgaben dazu sind auch in der zeitlichen Gliederung zur Ausbildungsordnung formuliert.

Hinweise für die Handhabung des Ausbildungsplanes:

- Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den entsprechenden Ausbildungsjahren erworben werden sollen, sind in der Checkliste durch Schattierung gekennzeichnet. Vor bzw. zu Beginn der Ausbildung sind die jeweiligen Felder mit einem Schrägstrich zu versehen, wenn die jeweiligen Fertigkeiten und Kenntnisse im Betrieb vermittelt werden können.

Beispiel:



Die Felder sind mit einem zweiten Schrägstrich in Querrichtung zu versehen, wenn der/die Auszubildende die betreffenden Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Beispiel:



(Kann die Vermittlung nicht im geplanten Ausbildungsjahr erfolgen, wird die Vermittlung durch ein Kreuz im/in den anderen Jahr/en der Vermittlung eingetragen).

Von der zeitlichen Gliederung kann abgewichen werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

- In der Spalte „betriebliche Anmerkungen“ können die konkreten Ausbildungsinhalte des Betriebes zur jeweiligen Lernzielposition eingetragen werden. Auch Angaben über andere Lern- bzw. Ausbildungsorte, zeitliche Anmerkungen und besondere betriebliche Gegebenheiten können dort aufgeführt sein.
- Der Ausbildungsplan ist dem Ausbildungsnachweis des Auszubildenden beizufügen.

Sachliche und zeitliche Zusammenhänge

bei der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausbildungsberuf Tierwirt/in

- Der Ausbildungsplan ist zur Zwischen- und Abschlussprüfung mitzubringen.
- Bei verkürzter Ausbildungsdauer sind die Ausbildungsinhalte in der vertraglichen Ausbildungszeit zu vermitteln. Eine ordnungsgemäße Ausbildung ist sicherzustellen.

Alle Fertigkeiten und Kenntnisse die in der betrieblichen Berufsausbildung vermittelt werden sollen sind im **Ausbildungsrahmenplan** (Anlage zu § 6 der Ausbildungsordnung) **sachlich** aufgeführt und dort in folgende **Abschnitte** gegliedert:

- | | | |
|-------------|-----------------------------------------------------|-------------|
| I. | Berufsfeldbreite Grundbildung | (GB) |
| II. | Berufliche Fachbildung | (FB) |
| III. | Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen | (FR) |

Bestimmungen zur **zeitlichen Gliederung** der Berufsausbildung enthält die Anlage zur Ausbildungsordnung. Danach sollen die einzelnen Ausbildungsjahre in bestimmte **Zeiträume** gegliedert sein, in denen **Qualifikationen aus den verschiedenen sachlichen Abschnitten sind übergreifend über die einzelnen Ausbildungsjahre zu vermitteln.** (vergl. betrieblicher Ausbildungsplan)

Eine von diesen Vorgaben abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern.

Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung Tierwirt/in Fachrichtung Geflügelhaltung

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e, Sonstiges
		1.	2.	3.	
1.	Berufsfeldbreite Grundbildung				
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht				(§ 5 Absatz 1 Nr. 1)
a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages – insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung – erklären				
b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung kennen				
d)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages kennen				
e)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge kennen				
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				(§ 5 Absatz 1 Nr. 2)
a)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
b)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes – wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung – erklären				
c)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften kennen				
d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				(§ 5 Absatz 1 Nr. 3)
a)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen				
b)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				
c)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten können				
d)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen können				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr 1. 2. 3.			Anmerkungen, Inhalte, Lernort/e, Sonstiges
1.4	Umweltschutz zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere				(§ 5 Absatz 1 Nr. 4)
a)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären können				
b)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden können				
c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				
1.5	Ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz				(§ 5 Absatz 1 Nr. 5)
a)	ökologische Zusammenhänge bei der Tierproduktion kennen und beachten				
b)	Kreislaufwirtschaft erläutern				
c)	Nachhaltigkeitsaspekte bei der Tierproduktion im Betrieb kennen				
d)	Maßnahmen zum Verbraucherschutz bei Produktion und Vermarktung tierischer Produkte umsetzen				
1.6	Betriebliche Abläufe und Organisation; wirtschaftliche Zusammenhänge				(§ 5 Absatz 1 Nr. 6)
1.6.1	Planen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsabläufen und Produktion	(4 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 6.1)
a)	Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden				
b)	Arbeits- und Produktionsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten sowie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und durchführen				
c)	Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren können				
d)	Arbeitsabläufe nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten				
e)	gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten				
1.6.2	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen	(2 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 6.2)
a)	bei Geschäftsvorgängen mitwirken (z. B. Stallmanagement)				
b)	Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten – Preiswürdigkeit von Futtermitteln ermitteln				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen, Inhalte, Lernort/e, Sonstiges
		1.	2.	3.	
1.6.3	Kommunikation und Information	(8 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 6.3)
a)	betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen				
b)	Informationen beschaffen, auswerten und einordnen können				
c)	Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden				
d)	mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten können				
e)	Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten, Ergebnisse kontrollieren und bewerten				
f)	Gespräche ergebnisorientiert und situationsbezogen führen				
g)	Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden				
1.7	Qualitätssichernde Maßnahmen	(3 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 7)
a)	produktionsspezifische Qualitätsstandards umsetzen und Produktionsabläufe dokumentieren				
b)	Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern und anwenden können				
1.8	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen	(8 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 8)
a)	Maschinen und Geräte bedienen, Werterhaltung beachten (Maschinen und Geräte des Betriebes)				
b)	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen reinigen, pflegen, prüfen und warten				
c)	Störungen an Maschinen und Betriebseinrichtungen feststellen und Maßnahmen zur Instandsetzung ergreifen				
d)	Betriebs- und Werkstoffe einsetzen und lagern				
e)	Schutzmaßnahmen und Sicherungen an Maschinen und elektrischen Anlagen beachten				
1.9	Tierschutz	(2 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 9)
	Tierschutzgesetz und rechtliche Grundlagen der Tierhaltung kennen				
1.10	Tierproduktion				(§ 5 Absatz 1 Nr. 10)
1.10.1	Tierzucht	(4 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 10.1)
a)	Anatomie, Physiologie und Verhalten von Nutztieren erläutern				
b)	Grundlagen der Vererbung erläutern und in der Züchtung anwenden				
1.10.2	Tierhaltung	(4 Wochen)			
	Tiere beobachten, Verhaltensänderungen feststellen und erforderliche Maßnahmen ergreifen – Algorithmen des Produktionsablaufes kennen (z. B. Gesundheitskontrolle)				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen, Inhalte, Lernort/e, Sonstiges
		1.	2.	3.	
1.10.3	Fütterung	(7 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 10.3)
a)	Tiere bedarfsgerecht füttern und Tränken, Bestandteile der Ration und ihre Bedeutung kennen				
b)	Futtermittel bestimmen, beurteilen und qualitätserhaltend lagern; Zusatzfuttermittel und deren Einsatz kennen				
1.10.4	Tiergesundheit und Tierhygiene	(6 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 10.4)
a)	Tierunterkünfte reinigen und desinfizieren (Algorithmen des Arbeitsablaufes kennen)				
b)	Krankheitsanzeichen feststellen und Maßnahmen ergreifen				
c)	Schädlings- und Parasitenbefall feststellen und Bekämpfungsmaßnahmen einleiten				
1.10.5	Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte	(4 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr.10.5)
	Leistung von Tieren ermitteln – betriebsspezifische Produkte				
2.	Berufliche Fachbildung				
2.1	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen	(6 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 6.2)
a)	Kalkulationen für spezifische Produkte erstellen				
b)	an der Planung und Konzeption von Vermarktungsmaßnahmen entsprechend der betrieblichen Produktionspalette mitwirken				
2.2	Qualitätssichernde Maßnahmen	(4 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 7)
a)	Qualitätsmerkmale prüfen und feststellen sowie Qualitätsdaten dokumentieren				
b)	verbraucherspezifische Anforderungen und Informationen bei der Produktion der betriebsspezifischen Endprodukte berücksichtigen				
2.3	Tierschutz	(3 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 9)
a)	berufsspezifische Regelungen, insbesondere Regelungen zur Tierhaltung und -gesundheit sowie zum Transport anwenden, Kriterien der Initiative Tierwohl kennen				
b)	Nottötung durchführen				
2.4	Tierproduktion				(§ 5 Absatz 1 Nr. 10)
2.4.1	Tierzucht	(6 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 10.1)
a)	Zuchtprogramme erläutern und bei ihrer Umsetzung mitwirken				
b)	Tiere – insbesondere unter Beachtung von Rassen und Zuchtstandards - beurteilen können				
c)	Zuchtdaten erfassen und dokumentieren				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen, Inhalte, Lernort/e, Sonstiges
		1.	2.	3.	
2.4.2	Tierhaltung	(9 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 10.2)
a)	Haltungsverfahren erläutern sowie betriebsspezifische Haltungssysteme und -techniken anwenden und begründen				
b)	Tiere halten und versorgen				
c)	Tiere kennzeichnen (wann, wie, Bedeutung der jeweiligen Kennzeichnung zur Identifikation erläutern)				
(2 Wochen)					
d)	Tiere - insbesondere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit - transportieren				
2.4.3	Fütterung	(4 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 10.3)
a)	Futtrationen berechnen und zusammenstellen				
(4 Wochen)					
b)	Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen kontrollieren und Funktionsfähigkeit erhalten				
2.4.4	Tiergesundheit und Tierhygiene	(4 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 10.4)
a)	Desinfektionslösungen berechnen, herstellen und anwenden				
b)	Vorsorgemaßnahmen - insbesondere zur Gesunderhaltung und Seuchenprophylaxe – treffen				
c)	Medikamente nach Anweisung anwenden sowie Medikamentennachweis und Bestandsdokumentation führen				
d)	bei tierärztlichen Behandlungsmaßnahmen mitwirken				
2.4.5	Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte	(7 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 10.5)
a)	Tiere erzeugen oder tierische Produkte gewinnen				
(3 Wochen)					
b)	Tiere oder tierische Produkte vermarkten und Vermarktungswege kennen				
3.	Berufliche Fachbildung in der Fachrichtung Geflügelhaltung				
3.1	Haltung und Herdenmanagement	(17 Wochen)			(§ 5 Absatz 4 Nr. 1)
a)	Haltungsverfahren, -systeme und Einrichtungselemente beurteilen und betriebs-spezifisch anwenden				
b)	Verfahren der Geflügelproduktion erläutern und betriebsspezifisch anwenden				
c)	Licht- und Impfprogramme durchführen				
d)	Anforderungen an Stallklima erläutern und Stallklima regeln				
e)	Besatzdichte nach Produktionszweig und Entwicklungsstadien festlegen				
f)	Leistung ermitteln, kontrollieren und Maßnahmen ergreifen – Jahresleistungen bei erfassbaren Leistungsdaten kennen und erläutern				
g)	Küken und Junggeflügel einstellen und versorgen				
h)	produktionsspezifische Maßnahmen durchführen, insbesondere Schnabel kupieren				
i)	Geflügel um- und ausstallen sowie transportieren				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen, Inhalte, Lernort/e, Sonstiges
		1.	2.	3.	
3.2	Fütterung	(15 Wochen)			(§ 5 Absatz 1 Nr. 2)
a)	Geflügel bedarfsgerecht nach Produktionszweig und Entwicklungsstadien füttern				
b)	Fütterungstechniken beurteilen und anwenden				
c)	durch Fütterungsmaßnahmen zur Reduzierung von Stickstoff- und Phosphoremissionen beitragen				
d)	Futtermittel auf Qualität und Struktur überprüfen				
e)	Zusatzstoffe in der Geflügelfütterung einsetzen und den Einsatz dokumentieren				
3.3	Produktgewinnung und Vermarktung	(10 Wochen)			(§ 5 Absatz 4 Nr. 3)
a)	Eier erzeugen, abnehmen, sortieren, kennzeichnen, verpacken und vermarkten				
b)	Geflügel schlachten, Schlachtkörper aufbereiten				
c)	Vermarktungswege erläutern und beurteilen				
d)	Geflügel nach Qualitätsstandards vermarkten				
3.4	Reproduktion, Vermehrung, Brut	(6 Wochen)			(§ 5 Absatz 4 Nr. 4)
a)	Reproduktionsverfahren in der Geflügelwirtschaft unterscheiden und bei der Vermehrung mitwirken				
b)	Bruteier gewinnen und lagern				
c)	Bruttechnik anwenden				
3.5	Verwertung und Entsorgung von Rückständen	(4 Wochen)			(§ 6 Absatz 4 Nr. 5)
a)	Wirtschaftsdüngeranfall unter Berücksichtigung der Nährstoffgehalte ermitteln				
b)	Wirtschaftsdünger umweltschonend lagern und nutzen				
c)	Emissionen aus der Geflügelhaltung beschreiben und Möglichkeiten zur Reduktion nutzen				
d)	verendete und notgetötete Tiere lagern und die Entsorgung veranlassen				

Erklärungen

a) zu Beginn der Ausbildung

Der Ausbildungsplan wurde zu Beginn der Ausbildung gemeinsam besprochen.
Er wird dem Ausbildungsnachweis des Auszubildenden hinzugefügt.

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

b) zur Zwischenprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

c) zur Abschlussprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen:

Datum:
Auszubildender (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):